

Drucksachen-Nr. BR/247/2018	Datum 15.01.2019	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	29.01.2019

Inhalt:

Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) 2019

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
33.402.000,00 €	36510.531201 36510.531835	2019	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: 32.923.000,00 €	Deckungsvorschlag: Produkt 36510		

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landrätin beabsichtigt, einen Durchschnittssatz i. H. v. 54.295,74 EUR als Bemessungsgröße für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 festzustellen.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Michael Steffen
Komm. Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark hat sich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zu beteiligen (Pflichtleistung).

Entsprechend dem KitaG gewährt der Landkreis Uckermark den Trägern einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtungen, das zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 KitaG erforderlich ist. Bemessungsgröße für die Berechnung des Zuschusses sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung.

Entsprechend § 3 Abs. 3 Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) werden die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.

Im Rahmen der Kita-Finanzierung werden nicht die tatsächlich anfallenden Personalkosten bezuschusst, sondern das KitaG gibt als Bemessungsgröße Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelungen vor. Der Landkreis Uckermark wendet diese pauschale Finanzierungsform seit der Übernahme dieser Aufgabe im Jahre 2004 selbst an. Die Durchschnittssätze werden auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst ermittelt.

Nach der letzten Tarifeinigung im Öffentlichen Dienst im Juli 2018 ändert sich für die Beschäftigten im Öffentlichen Dienst das Tarifentgelt (Tabellenwerte) ab dem 01.04.2019. Darüber hinaus wird es eine Angleichung der Jahressonderzahlung Ost in vier Schritten an das Westniveau erstmalig 2019 geben. Im Tarifgebiet Ost wird danach der Bemessungssatz 82 Prozent betragen.

Weitere Änderungen für das Jahr 2019 betreffen die gesetzlichen Beiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen. Hier wird der Beitrag bei der Arbeitslosenversicherung auf 2,5 % abgesenkt und der Beitrag der Pflegeversicherung auf 3,05 % angehoben. Ab 2019 übernimmt der Arbeitgeber den hälftigen Beitrag des Zusatzbeitrages zur Krankenversicherung.

Aus diesem Grund nimmt die Verwaltung die Ermittlung der jährlichen Durchschnittsgröße nach der Entgeltgruppe S 8a / Entwicklungsstufe 4 TVöD-SuE für den Zeitraum ab 01.01.2019 neu vor.

Für die sogenannte Mustererzieherin entstehen demnach Jahrespersonalkosten i. H. v. 54.295,74 EUR. In der Jahressumme steigt die Bemessungsgröße gegenüber der Vorjahresgröße um 1.801,62 EUR.

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Belegung und Betreuungsumfänge (Prognose) sowie unter Bezugnahme der neu ermittelten Bemessungsgröße werden die voraussichtlichen Kosten 33.402.000 EUR betragen. Eine Überschreitung des geplanten Haushaltsansatzes (Kostenträger 36510.531201 und 36510.531835) würde somit eintreten, wenn die Kinderzahlen auch tatsächlich der Höhe nach zutreffen. Da andererseits mit erhöhten Erträgen (Landeszuschüsse) zu rechnen ist, würde der voraussichtliche Mehraufwand auch gedeckt werden können. Somit ist nach heutigem Kenntnisstand ein erhöhter Zuschussbedarf für das Produkt 36510 auszuschließen.

Bemessungsgröße 2019 - unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Tarifabschlusses aus dem Jahr 2019

Ermittlung schnittsgröße	Durch-	TVSuE S 8a/4 01.01.19 – 31.03.19	TVSuE S 8a/4 01.04.19 – 31.12.19	TVSuE S 8a/4 01.01. – 31.12.19
Vollzeitstelle Std./W.		40		
monatliches Bruttoentgelt in EUR		3.317,66 € x 3 Monate 9.952,98 €	3.417,76 € x 9 Monate 30.759,84 €	40.712,82 €
Leistungsentgelt § 18 TVöD-SuE*1				792,23 €
Jahresbrutto AN Zwischensumme 1				41.505,05 €
Arbeitgeberanteil 19,875 % davon RentenV 9,300 % Arbeitsl.V 1,250 % PflegeV 1,525 % KrankenV 7,300 % Umlage 2 rd. 0,5 % Zusatzbeitrag KV 0,39%		40.712,82 € x 19,875 % = 8.091,67 € 792,23 € x 19,375 % = 153,49 € 161,87 €		8.407,03 €
Sonderzahlung (JaSo)*2 (65,20 %)				2.228,38 €
Arbeitgeberanteil 19,375 % JaSo				431,75 €
Jahresbrutto AN				43.733,43 €
Berufsgenossenschaft AN-Brutto x 2,1 x 2,1 /1.000				192,86 €
Zusatzversorgungskasse (ZVK) 3,5 %				1.530,67 €
Jahrespersonalkosten				54.295,74 €
Bemessungsgröße je Quartal (I. – IV.)				13.543,94 €

*1

Das für das Leistungsentgelt zur Verfügung zu stellende Volumen beträgt ab 1. Januar 2013 ff. 2,00 % der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres.

hierzu Protokollerklärung: Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge).

Ermittlung:

S 8 a / Entwicklungsstufe 4 TVöD-SuE

Zeitraum	tarifliches Monats-entgelt	Anzahl der Monate	Betrag
01.01. – 28.02.2018	3.217,56 €	2	6.435,12 €
01.03. – 31.12.2018	3.317,66 €	10	33.176,60 €
Gesamtbetrag			39.611,72 €
x 2,00 %			792,23 €

*2

Sonderzahlung

„Es wird eine Angleichung der Jahressonderzahlung Ost in vier Schritten an das Westniveau geben. Im Tarifgebiet Ost wird der Bemessungssatz im Jahr 2019 82 Prozent, im Jahr 2020 88 Prozent, im Jahr 2021 94 Prozent und im Jahr 2022 100 Prozent der im Tarifgebiet West geltenden Bemessungssätze betragen.“

Auszug aus der Tarifeinigung 2018 in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern

Für die Jahressonderzahlung für die Entgeltgruppen 1 bis 8 sind 79,51% (Westniveau) des monatlichen Entgeltes vereinbart. Für 2019 sind davon 82% im Tarifgebiet Ost anzuwenden. Demzufolge beträgt die Jahressonderzahlung 65,2% für 2019 in der S 8a TV SuE.

Stand: 15.01.2019